

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass vom . August 2022

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der
z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 25.09.2022, im Stadtteil Büberich, von 13.00 bis 18.00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karte und umfassen

Dorfstraße, ab Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 31a
Am Pfarrgarten, Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 3
Theodor-Hellmich-Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 10
Moerser Straße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 21
Düsseldorfer Straße, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 23

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.09.2022 in Kraft. Sie tritt am 26.09.2022 außer Kraft.

Meerbusch, den August 2022

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlage

